

SAAR · LOR · LUX

UmweltZentrum

SAARBRÜCKEN

Der HWK-Umweltberater

Abfälle im Bauhandwerk

40

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Grundbegriffe in der Abfallwirtschaft	4
2.1	Abfall.....	4
2.2	Abfallerzeuger.....	5
2.3	Abfallbesitzer	5
2.4	Abfallbeförderer	6
2.5	Abfallentsorger	8
3	Rechtliche Grundlagen	8
3.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).....	9
3.2	Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	10
3.3	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	10
3.4	POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)	12
4	Kategorisierung von Abfällen	14
4.1	Nicht Gefährliche Abfälle.....	14
4.1.1	Kategorisierung nicht gefährlicher Abfall	14
4.1.2	Nachweisführung nicht gefährlicher Abfall	15
4.2	Gefährliche Abfälle.....	15
4.2.1	Kategorisierung gefährlicher Abfall.....	16
4.2.2	Nachweisführung gefährlicher Abfall	18
4.3	HBCD-haltige Abfälle	19
4.3.1	Kategorisierung HBCD-haltige Abfälle.....	19
4.3.2	Nachweisführung HBCD-haltige Abfälle	20
5	Anhang: Muster-Dokumentation gemäß § 8 GewAbfV	21

1 Vorwort

In Handwerksbetrieben und auf Baustellen ist die Entstehung von Abfällen nicht zu vermeiden. Die Betriebe müssen sich im Alltag mit den abfallrechtlichen Vorgaben und den umfangreichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Abfallentsorgung, insbesondere bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen beschäftigen. Der Rechtsbereich stellt durch seine Schnellebigkeit und seine laufenden Änderungen eine große Herausforderung dar.

Die fünfstufige Abfallhierarchie legt für Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundlegende Rangfolge fest. Die Umsetzung der Abfallhierarchie erfolgt über die Grundpflichten der Abfallerzeuger und -besitzer.

Das Ziel des vorliegenden Umweltberaters ist es, die Handwerksbetriebe des Baugewerbes mit aktuellen Informationen zu dem Themengebiet sachgerechter Umgang mit Abfällen, zu versorgen, mit der Absicht eine Hilfestellung zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu sein.

Anmerkung:

Diese Broschüre ist als Druckversion und als elektronische Version verfügbar. Sie enthält Verlinkungen zu mehreren Webseiten oder Dokumenten. In der Online-Version können diese Links direkt angeklickt werden:

www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de/cms/front_content.php?idcat=83&lang=1

Für die Druck-Version wurden diese Links zusätzlich als QR-Code dargestellt, sodass eine schnelle Erreichbarkeit der entsprechenden Webseiten per Smartphone/Tablet möglich ist.



2 Grundbegriffe in der Abfallwirtschaft

2.1 Abfall

Abfall
(§3 Abs. 1 KrWG)

Abfallerzeuger
(§3 Abs. 8 KrWG)

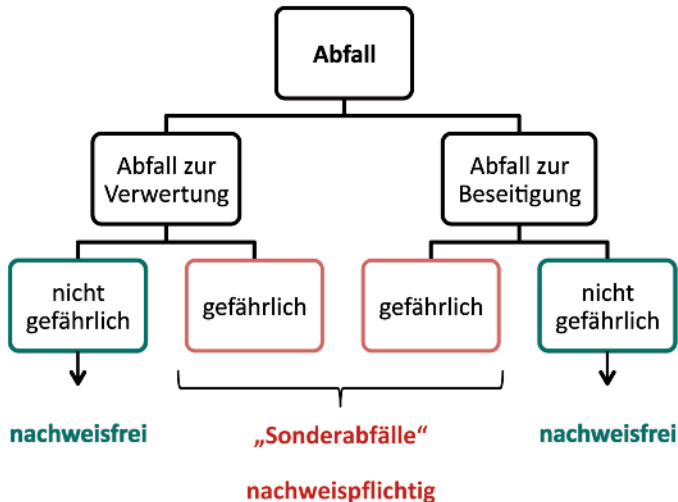
Abfallbesitzer
(§3 Abs. 9 KrWG)

Abfallbeförderer
(§3 Abs. 11 KrWG)

Abfallentsorger

Abfälle sind nach § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Abfallarten werden unterschieden in Abfälle zur Verwertung (Abfälle, die verwertet werden) und Abfälle zur Beseitigung (Abfälle, die nicht verwertet werden). Sie werden wiederum hinsichtlich ihres Gefahrenpotenzials in die Kategorien gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle unterteilt (siehe Kapitel 4). Um zuzuordnen, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt, muss der Betrieb die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) heranziehen.



Um die abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden, werden die Entsorgungswege der Abfälle mittels verschiedener Nachweisverfahren überwacht. Die Gefährlichkeit der Abfälle ist maßgebend für den Umfang des Nachweisverfahrens. Ziel ist es, die anfallenden Abfallmengen zu vermeiden und die Entsorgung fachgerecht umzusetzen, um somit die Umwelt zu schützen.

2.2 Abfallerzeuger

Abfall
(§3 Abs. 1 KrWG)

Abfallerzeuger
(§3 Abs. 8 KrWG)

Abfallbesitzer
(§3 Abs. 9 KrWG)

Abfallbeförderer
(§3 Abs. 11 KrWG)

Abfallentsorger

Der Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG jede natürliche oder juristische Person,

1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger)
2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger)

Der Abfallerzeuger ist verantwortlich dafür, dass auf der Baustelle anfallende Abfallarten bereits vor Ort (in Abstimmung mit den Entsorgungsfirmen und im Abgleich mit der GewAbfV) zu trennen, zu sammeln, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen sind. Ziel sollte sein,

gefährliche Abfälle schon im Voraus zu vermeiden, um somit die Kosten der Entsorgung gering zu halten.

→ **Achtung:**

Baustelle + direkter Abtransport → Bauherr = Erzeuger

Baustelle + Zentrale (Betrieb) → Handwerker = Erzeuger

2.3 Abfallbesitzer

Abfall
(§3 Abs. 1 KrWG)

Abfallerzeuger
(§3 Abs. 8 KrWG)

Abfallbesitzer
(§3 Abs. 9 KrWG)

Abfallbeförderer
(§3 Abs. 11 KrWG)

Abfallentsorger

Der Abfallbesitzer ist nach § 3 Abs. 9 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

Der Abfallbesitzer wird als solcher bezeichnet, sobald er in den Besitz von Abfall kommt, hierbei spielt es keine Rolle ob dies wissentlich oder willentlich geschah. Er ist mit verantwortlich, dass die auf der Baustelle anfallenden Abfälle getrennt, gesammelt, gelagert, befördert und einer Verwertung zugeführt werden.

Abfallbesitzer ist zum einen der Auftraggeber oder Bauherr, auf dessen Grundstück wesentlich oder willentlich Abfall aus seinem Eigentum entsteht und zum anderen das Bauunternehmen als Auftragnehmer durch die Ausführung der Leistung für die Bau- und Abbruchabfälle.

→ Für den Abfallerzeuger sowie für den Abfallbesitzer gilt:
Einhaltung der Nachweis- und Dokumentationspflichten bei Bauabfällen zur Getrennsammlung und Sortierarbeit auf der Baustelle! Die Dokumentation ist nach Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

2.4 Abfallbeförderer

Abfall
(§3 Abs. 1 KrWG)

Abfallerzeuger
(§3 Abs. 8 KrWG)

Abfallbesitzer
(§3 Abs. 9 KrWG)

Abfallbeförderer
(§3 Abs. 11 KrWG)

Abfallentsorger

Ein Beförderer von Abfall bedeutet nach § 3 Abs. 11 KrWG jede natürliche oder juristische Person, die gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

Für die Beförderung von Abfällen gilt seit dem 1. Juni 2014 eine Anzeige- und Erlaubnisverordnung, welche bundesweit die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen regelt.

Anzeigepflicht (§ 53 KrWG):

Für die Sammlung und Beförderung von Abfällen gilt eine Anzeigepflicht. Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen gilt die Anzeigepflicht für den Transport bestimmter Mengen an gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall. Alle Unternehmen, die mehr als 2 t gefährlichen Abfall oder mehr als 20 t nicht gefährlichen Abfall transportieren, müssen eine Anzeige erstellen und an die für das Saarland zuständige Behörde senden.

Zuständige Behörde

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)
Geschäftsbereich 4
Don-Bosco-Str. 1
66119 Saarbrücken
Telefonnummer: (0681) 8500-0
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Öffnungszeiten (Stand Dezember 2017):
Montag-Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr, 13.00-15.30 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Die Anzeige ist kostenpflichtig und muss einmal pro Betrieb (nicht für jeden Transport) erfolgen. Handwerksunternehmer müssen beim Transport immer eine Kopie der bestätigten Anzeige mit sich führen.

→ Eine Anzeige kann ebenso elektronisch über das Portal
www.eaev-formulare.de erfolgen.



→ Anzeigepflichtige Transporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen:

- **nicht gefährliche Abfälle:** > 20 t/a
- **gefährliche Abfälle:** > 2 t/a

Erlaubnispflicht (früher: Transportgenehmigung) (§ 53 KrWG):

Für Handwerker gilt: Die Beförderung von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist von der Erlaubnispflicht befreit.

Kennzeichnung der Fahrzeuge:

Für gewerbliche Beförderer von gefährlichen Abfällen gilt eine Pflicht zur Kennzeichnung des Fahrzeuges. Dieses muss mit dem sogenannten „A-Schild“ ausgestattet sein (§ 55 KrWG).

Handwerker sind von dieser Pflicht befreit!

2.5 Abfallentsorger

Abfall
(§3 Abs. 1 KrWG)

Abfallerzeuger
(§3 Abs. 8 KrWG)

Abfallbesitzer
(§3 Abs. 9 KrWG)

Abfallbeförderer
(§3 Abs. 11 KrWG)

Abfallentsorger

Die Entsorgung von Abfällen kann nur von einem qualifizierten Betrieb mit definierten Voraussetzungen durchgeführt werden. Diese Qualifikation haben Betriebe, die ein sogenanntes „Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat“ vorweisen können. Die rechtliche Grundlage für dieses Zertifikat ist die Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) vom Dezember 2016, die im Juli 2017 geändert wurde. Inhalt dieser Verordnung ist die Regelung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an Entsorgungsfachbetriebe sowie die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgern.

Das Zertifikat besteht aus einer Urkunde und einem Anhang, in dem alle Abfallschlüsselnummern aufgeführt sind, für die die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb gilt. Das Vorliegen eines anerkannten Zertifikates samt Anhang kann bei den meisten Entsorgern über das Internet kontrolliert werden.

3 Rechtliche Grundlagen



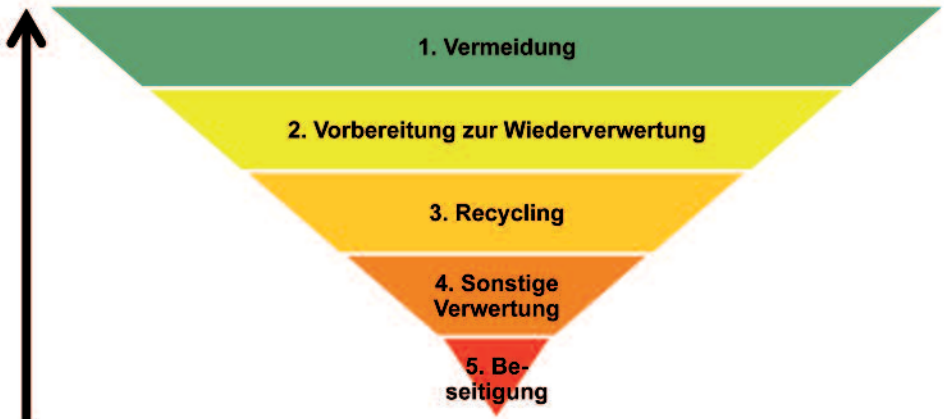
3.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24. Februar 2012 werden die rechtlichen Grundlagen zum Thema Abfall geregelt. Das Gesetz befasst sich speziell mit den Themen Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie mit weiteren Maßnahmen der Abfallwirtschaft.

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Umsetzung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, um somit die natürlichen Ressourcen zu schonen und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Ziel ist es, durch Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung die Menge des Abfalls so gering wie möglich zu halten. Die 5-stufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) gilt als Vorgabe zur Einhaltung dieser Maßnahmen:

Priorität



3.2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), gilt für die Bezeichnung von Abfällen sowie für die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit.

In der AVV werden die gesamten Abfallarten in einem Katalog aufgelistet und in verschiedenen Gruppen zusammengefasst. Jedem Abfall wird eine Bezeichnung und eine sechsstellige Abfallschlüsselnummer zugewiesen (z. B. Bauschutt = Abfallschlüsselnummer 17 01 07). Alle Abfallarten die als gefährlich einzustufen sind, werden zusätzlich mit einem Stern (*) hinter der Abfallschlüsselnummer gekennzeichnet (z. B. asbesthaltige Baustoffe = Abfallschlüsselnummer 17 06 05*).

Die in dieser Verordnung aufgeführten Abfallarten, mit den zugehörigen Abfallbezeichnungen und -schlüsselnummern, sind grundlegend für die Eintragungen in die Formulare der Nachweisführung. Auf den Begleit- bzw. Übernahmescheinen werden nicht die firmeninternen Bezeichnungen eingetragen, sondern die offiziellen Abfallbezeichnungen und -schlüsselnummern.

In Kapitel 4 werden im Baugewerbe häufig anfallende Abfälle mit den dazugehörigen Abfallschlüsselnummern dargestellt.

3.3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV – 1. August 2017) verfolgt das Ziel, die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie und Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft zu verstärken. Im Vordergrund stehen hierbei die Stärkung des hochwertigen Recyclings sowie die Einschränkung der energetischen Verwertung zugunsten einer stofflichen Verwertung. Hierfür wurden stringenteren Regelungen hinsichtlich der getrennten Sammlung und Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen getroffen.

Anforderungen an Betriebe:

Im gewerblichen Bereich wurden die Abfälle bisher häufig gemischt erfasst. Die Neuerung fordert: Der Abfall muss grundsätzlich am Entstehungsort getrennt werden – also im Betrieb oder direkt auf der Baustelle. Die folgenden Abfallfraktionen sind jeweils getrennt voneinander zu halten und müssen getrennt einer Verwertung zugeführt werden (°neu).

gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)	bestimmte Bau – und Abbruch- abfälle (§ 8 Abs. 1 GewAbfV)
<ul style="list-style-type: none"> – Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier – Glas – Kunststoffe – Metalle – Holz° – Textilien° – Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG – ggf. weitere Abfälle 	<ul style="list-style-type: none"> – Glas – Kunststoffe – Metalle, einschl. Legierungen – Holz° – Dämmmaterialien° – Bitumengemische° – Baustoffe auf Gipsbasis° – Beton – Ziegel – Fliesen und Keramik – ggf. weitere Abfälle

Dokumentationspflicht:

Mit der Einführung der GewAbfV müssen die Betriebe die Abfälle künftig nicht nur trennen, sondern sie müssen die Trennung der Abfälle dokumentieren. Die Dokumentationspflicht gilt für jeden Erzeuger von Gewerbeabfall und für alle anfallenden Abfälle. Die gesamte Abfallentsorgung muss dokumentiert werden. Die Menge und Entsorgungswege müssen genau festgehalten werden. Die Dokumentation muss pro Abfallanfallstelle erfolgen, d.h. pro Standort oder Gewerbebetrieb, sowie bei Bau- und Abbruchabfällen pro Baumaßnahme, sofern mehr als 10 m³ Abfälle anfallen.

Die folgenden Vorgaben zur Dokumentation werden von der GewAbfV vorgeschrieben:

- Die getrennte Sammlung muss von Betrieben durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, nachgewiesen werden.
- Werden getrennt gesammelte Abfälle von Betrieben zur Wiederverwendung oder zum Recycling übergeben, wird eine schriftliche Bestätigung des Entsorgers benötigt. Diese Erklärung muss dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den Verbleib des Abfalls enthalten.
- Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung ist eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit vorzulegen.

Die Dokumentation ist nach Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen. (Muster siehe Anhang Seite 21)

Ausnahmen:

Getrennthaltungspflicht

1. Sie ist technisch nicht möglich (z.B. der Platz reicht nicht für mehrere Container oder das Material ist untrennbar miteinander verbunden).
2. Sie ist wirtschaftlich unzumutbar (z.B. weil die Abfallmengen zu gering sind oder Recyclingangebote nicht zur Verfügung stehen).

Mischabfälle müssen einer Sortieranlage zugeführt werden. Eine Dokumentation dieser Vorgehensweise ist durch den Entsorger durchzuführen.

Dokumentationspflicht

Eine Dokumentationspflicht ist nicht notwendig, wenn die Bau- und Abbruchmaßnahmen ein geringeres Volumen als 10 m³ haben.

3.4 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)

Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) regelt die Entsorgung von Abfällen, die aus persistenten organischen Schadstoffen (POP-persistent organic pollutants) bestehen, diese enthalten oder durch diese verunreinigt sind.

Die Verordnung gilt für: nicht als gefährlich einzustufende, aber dennoch überwachungsbedürftige POP-haltige Abfälle, wie z. B. HBCD (Hexabromcyclododecan) haltige Polystyrol-Abfälle (u. a. Styropor-Dämmplatten). Das bedeutet mindestens eine der im Anhang IV der EU-POP-Verordnung aufgeführten Konzentrationsgrenzen ist erreicht oder überschritten. Die Abfälle sind als gefährlich einzustufen, sobald sich der POP-Gehalt oberhalb dieser Konzentrationsgrenze befindet (z. B. HBCD > 1000 mg/kg). Ist das der Fall, müssen diese mit den Anforderungen an die Entsorgung von gefährlichen Abfällen entsorgt werden. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung von POP-haltigen Abfällen besteht ein Getrenntsammlungsgebot sowie ein Vermischungsverbot. Die Entsorgung darf nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen (im Saarland: AV Velsen).

Nachweispflicht:

Nach §4 der POP-Abfall-ÜberwV müssen Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger eine ordnungsgemäße Entsorgung von POP-haltigen Abfällen nachweisen können.

Es wird eine Annahmeerklärung des Entsorgers von Abfällen (Übernahmeschein für die entsorgte Menge einschließlich Bestätigung über die fachgerechte getrennte Sammlung) sowie die Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung benötigt. Der Übernahmeschein muss quittiert werden. In der Spalte „Abfallerzeuger“ ist der Name des Bauherrn einzutragen und nicht der Name des Handwerksbetriebs. Dieses papiergebundene Verfahren nennt sich Sammelentsorgungsverfahren mit Übernahmeschein.

Registerpflicht:

Nach §5 der POP-Abfall-ÜberwV sind Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von POP-haltigen Abfällen dazu verpflichtet ein Register zu führen, in dem folgende Angaben verzeichnet sind:

- Abfallmengen, Art und Herkunft
- Bestimmung der Abfälle, Häufigkeit der Sammlung, Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind

Dieses Register ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und ist ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet drei Jahre lang aufzubewahren.

4 Kategorisierung von Abfällen

4.1 Nicht Gefährliche Abfälle

4.1.1 Kategorisierung nicht gefährlicher Abfall

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Baugewerbe häufig vorkommenden nicht gefährlichen Abfälle mit der dazugehörigen Abfallschlüsselnummer aufgeführt.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Hinweise
Bauabfälle		
17 01 07	Bauschutt	mineralische Bauabfälle (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, ...) ohne Fremdstoffe
17 03 02	Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	z.B. teerfreie Dichtungsbahnen, Wellbitumenplatten (PAK-Gehalt unter 100 mg/kg TS)
17 05 04	Steine und Erden	ohne gefährliche Stoffe
17 06 04	u.a. künstliche Mineralfasern (KMF-Dämmstoffe) die aus gefährlichen Stoffen entstehen o. solche enthalten	Anforderungen der TRGS 521 beachten (siehe HBCD S.19)
17 09 04	u.a. Bau- u. Abbruchabfälle (gemischt: Glas, Kunststoff, Holz, Gips...)	ohne gefährliche Stoffe, Gemisch aus Abfällen, die bei Baumaßnahmen anfallen (siehe HBCD S.19)
Holzabfälle		
03 01 05	Abfälle aus der Holzverarbeitung (Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten u. Furniere), ohne schädliche Verunreinigungen	Altholz Kategorie A I, A II und A III (Altholzverordnung)
15 01 03	Verpackungen aus Holz, ohne wesentliche Verunreinigungen	Altholz-Kategorie A I, A II und A III (Altholzverordnung)
17 02 01	Bau- u. Abbruchholz, ohne schädliche Verunreinigungen	Altholz-Kategorie A I, A II und A III (Altholzverordnung)

Elektroschrott und Ähnliches		
16 02 14	Gebrauchte Geräte	ohne gefährliche Bestandteile
Verpackungen		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Rücknahme bzw. Lizenzierungspflicht, Branchenlösungen (z.B. Interseroh)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (Folie, Styropor)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
Sonstige Abfälle		
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle	

Die AVV mit allen Abfallschlüsselnummern finden Sie beispielsweise auf der Seite des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/wasser-abfallwirtschaft-download/artikel/abfallverzeichnis-verordnung-avv/ .

4.1.2 Nachweisführung nicht gefährlicher Abfall

Für nicht gefährliche Abfälle ist eine Nachweisführung nicht erforderlich, jedoch sind Unterlagen wie Wiegescheine und Bescheinigungen um die getrennte Sammlung zu belegen.

→ **Nachweispflicht: nicht gefährliche Abfälle nicht erforderlich!**

4.2 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind verschiedene Abfallarten, welche festgelegte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen und eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen. Für die Entsorgung existieren spezielle Entsorgungswege und -verfahren um eine sichere und umweltverträgliche Zerstörung der enthaltenen Schadstoffe zu gewährleisten.

4.2.1 Kategorisierung gefährlicher Abfall

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Baugewerbe häufig vorkommenden gefährlichen Abfälle mit der dazugehörigen Abfallschlüsselnummer aufgeführt.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Hinweise
Bauabfälle		
17 01 06*	schadstoffbelasteter Bauschutt	mineralische Bauabfälle (Beton, Ziegel, Fliesen Keramik,...), die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumen-gemische	Analyse zur Ermittlung des genauen PAK-Gehaltes
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	z.B. teerhaltige Dachpappe (PAK-Gehalt über 100 mg/kg TS)
17 06 01*	asbesthaltiges Dämmmaterial	Anforderungen der TRGS 519 beachten (u.a. Sachkunde)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Anforderungen der TRGS 521 beachten, Dämmstoffe aus KMF ohne RAL-Gütezeichen, z.B. ausgebautes Material
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Anforderungen der TRGS 519 beachten (u.a. Sachkunde), z.B. asbesthaltige Eternitplatten
Holzabfälle		
03 01 04*	Abfälle aus der Holzverarbeitung (Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere) die gefährliche Stoffe enthalten	Altholz-Kategorie A IV (Altholzverordnung)
17 02 04*	Bau- u. Abbruchholz mit Holzschutzmitteln behandelt	Altholz-Kategorie A IV (Altholzverordnung)

Die AVV mit allen Abfallschlüsselnummern finden Sie beispielsweise auf der Seite des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/wasser-abfallwirtschaft-download/artikel/abfallverzeichnis-verordnung-avv/.

Elektroschrott und Ähnliches		
16 02 13*	Gebrauchte Geräte die gefährliche Bestandteile enthalten	Teilweise Rücknahmepflicht des Herstellers (u.a. für alle Geräte aus privaten Haushalten)
16 06 01*	Bleibatterien	Verordnete Rücknahme: Gemeinsames Rücknahmesystem (GRS), Wertstoffhof
16 06 02*	Nickel-Cadmium-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren u. andere quecksilberhaltige Abfälle	Rücknahmesysteme vorhanden
Verpackungen		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Teilweise herstellerspezifische Rücknahmesysteme, z.B. Spraydosen mit Gefahrstoffkennzeichnung
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	z.B. Asbest
Sonstige Abfälle		
08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	z.B. lösemittelhaltige Altlacke
13 02 05*	Altöl	AVV 13 02 04* - 13 02 08* Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 05 01* - 13 05 08*	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	z.B. feste Abfälle, Schlämme, Öle, öliges Wasser, Abfallgemische
15 02 02*	Ölverschmutzte Betriebsmittel	z.B. Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung

4.2.2 Nachweisführung gefährlicher Abfall

Für Handwerksbetriebe wird die Nachweispflicht von gefährlichen Abfällen in drei grundsätzliche Fälle unterschieden.

1. Gesamtmenge < 2 t im Jahr:

Es bestehen keine besonderen Nachweispflichten. Der Betrieb kann in Zukunft die gefährlichen Abfälle beim Entsorger oder dem kommunalen Wertstoffhof abgeben. Dort erhält der Betrieb einen Übernahmeschein in Papierform.

2. Gesamtmenge < 20 t im Jahr

In diesem Fall wird eine sogenannte Sammelentsorgung empfohlen, d.h. ein gewerblicher Beförderer mit einer entsprechenden Erlaubnispflicht und einem Sammelentsorgungsnachweis holt die gefährlichen Abfälle ab und bringt sie zu einer Entsorgungsanlage. Der Beförderer wird abfallrechtlich zum Abfallerzeuger und bedient das elektronische Nachweisverfahren. Der Betrieb wird somit Auftraggeber der Entsorgung und erhält bei Abholung der Abfälle einen Übernahmeschein in Papierform.

3. Gesamtmengen > 20 t im Jahr

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist ab einer Jahresmenge von mehr als 20 t elektronisch abzuwickeln. Das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) umfasst den kompletten Entsorgungs- und Nachweisvorgang, eingeschlossen elektronischer Signatur.

Ausgenommen von dem eANV sind Übernahmescheine von gefährlichen Abfällen, von denen pro Jahr nicht mehr als 20 t anfallen sowie diese die über einen Sammelentsorgungsnachweis geführt werden. Diese Übernahmescheine dürfen weiterhin in Papierform geführt werden.

→ **Nachweispflicht: gefährliche Abfälle**

- **Nachweisverfahren erforderlich bei einer Mengenschwelle > 2 t/a/Abfallart**
- **Elektronisches Abfallnachweisverfahren erforderlich bei einer Mengenschwelle > 20 t/a/Abfallart**

4.3 HBCD-haltige Abfälle

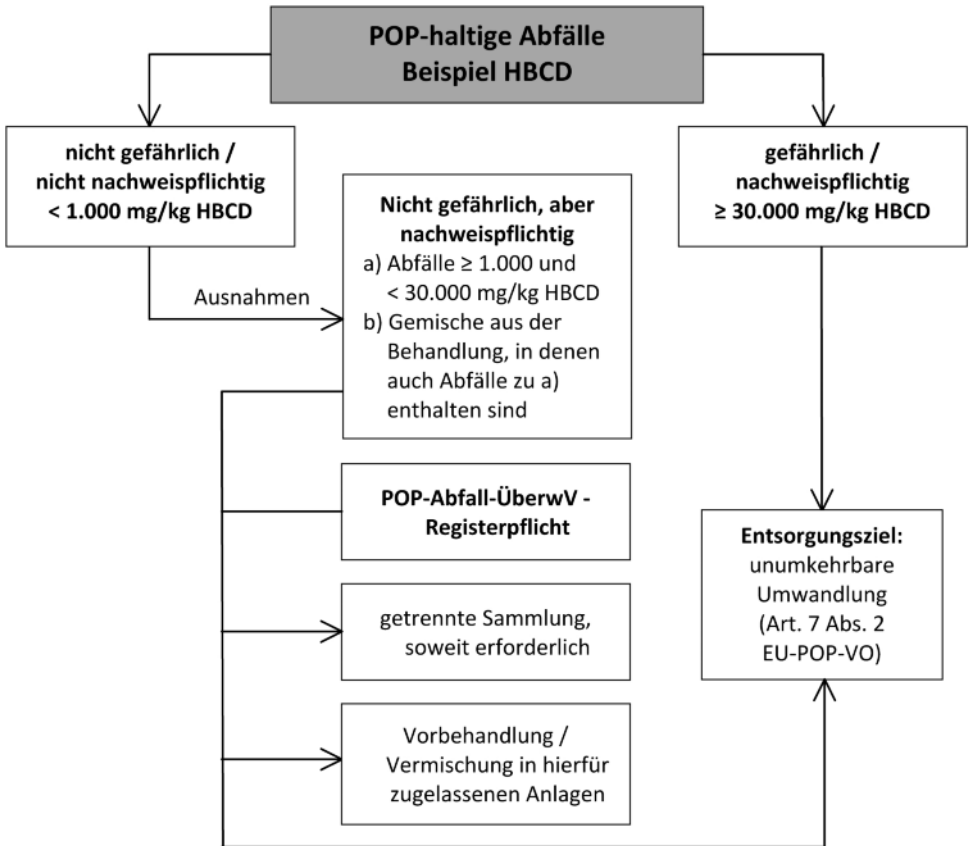
Hexabromcyclododecan (HBCD) war aufgrund seiner Effizienz ein bevorzugtes Flamm-
schutzmittel, um die Anforderungen der Dämmstoffe aus expandierten Polystyrol (EPS) und
extrudierten Polystyrol (XPS) der Landesbauordnungen in Bezug auf das Brandverhalten
einhalten zu können.

Bei dem Rückbau oder bei Sanierungsmaßnahmen von HBCD-haltigen Dämmstoffen aus
Polystyrol müssen ab sofort die Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden (Nach-
weisverfahren!).

4.3.1 Kategorisierung HBCD-haltige Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Hinweise
17 06 04	HBCD-haltige Polystyrol- Dämmplatten als Monofraktion	als nicht gefährlich, sofern unter- halb der Konzentrationsgrenze
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit HBCD-haltigen Dämmmaterial als Monofraktion	Einhaltung der Konzentrationsgrenze garantiert, bei Dämmplatten-Anteil von etwa 0,5 m ³ /t (= 25 Vol.-%)

4.3.2 Nachweisführung HBCD-haltige Abfälle



→ **Nachweispflicht: HBCD-haltige Abfälle**

- Entsorgung muss nachgewiesen werden
- Sammelentsorgungsnachweis:

die Regel für eine Mengenschwelle von 20 t/a/Abfallart entfällt

5 Anhang: Muster-Dokumentation gemäß § 8 GewAbfV

Dokumentation zur Sammlung von **Bau- und Abbruchabfällen** gemäß Gewerbeabfallverordnung

Unternehmen (Abfallerzeuger):

Name des beauftragten Entsorgungsunternehmens:

Anfallstelle/Baustelle:

- Dokumentation der Baustelle/Anfallstelle wie folgt
 Dokumentation der Baustelle/Anfallstelle entfällt, da weniger als 10 m³ Abfälle entstehen

1. Getrennte Sammlung

Die nachfolgend aufgeführten Arten von Bau- und Abbruchabfällen werden getrennt erfasst:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Glas | <input type="checkbox"/> Bitumengemische |
| <input type="checkbox"/> Kunststoffe | <input type="checkbox"/> Baustoffe auf Gipsbasis |
| <input type="checkbox"/> Metalle | <input type="checkbox"/> Beton |
| <input type="checkbox"/> Holz | <input type="checkbox"/> Ziegel |
| <input type="checkbox"/> Dämmmaterial | <input type="checkbox"/> Fliesen und Keramik |

2. Gemischte Erfassung

Aus den folgenden Gründen - technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar - werden die gewerblichen Siedlungsabfälle auch gemischt erfasst:

- beengter räumlicher Verhältnisse/für Aufstellung der Abfallbehälter ist kein Platz
 bautechnischer/baustatischer Gründe verhindern eine getrennte Sammlung
 aufgrund sehr geringer Mengen einzelner Abfallfraktionen oder aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades übersteigen die Kosten der Getrennthaltung die Kosten für die gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung deutlich - Richtwert: bis zu 50 kg je Abfallfraktion pro Woche sind als geringe Menge anzusehen
 aufgrund sonstiger Umstände: _____

3. Nachweise

- Die getrennte Sammlung beziehungsweise die Gründe für eine gemischte Erfassung werden nachgewiesen durch folgende Unterlagen:
- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Lichtbilder | <input type="checkbox"/> Liefer- und Wiegescheine | <input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweis |
| <input type="checkbox"/> Lagepläne | <input type="checkbox"/> Entsorgungsverträge | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

4. Bestätigung über den Verbleib der getrennt gesammelten Abfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling über die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls

- Bestätigung liegt vor

Ort, Datum

Unterschrift

Bau- und Abbruchabfälle, Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV 2017)

- Die Getrennthaltung gilt als technisch unmöglich, wenn z.B. kein Platz für Container vorhanden ist oder fest verbundene Mischmaterialien vorliegen.
- Die Getrennt und nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen (s. Liste) müssen dokumentiert werden.
- Diese Pflicht gilt nur für Baustellen, auf denen **mehr als 10 m³ Abfälle** gesamt anfallen (§ 8 Abs. 3, letzter Satz).
- Fertigen Sie eine Handskizze über die Aufstellung von Containern auf Baustellen, die dokumentationspflichtig sind (oder Foto).
- Archivieren Sie Wiegescheine und Rechnungen in Kopie zusammen mit der Dokumentation.

JAHR:

Getrennt gehaltene Abfälle		Nicht getrennt gehaltene Abfälle			
Abfallart	Name Entsorgungsanlage (z.B. Deponie, Verwerter) oder Containerdienst	Menge getrennt gehalten in t pro Jahr	Menge nicht getrennt gehaltener Baumischabfälle in t pro Baustelle	Begründung nicht Getrennthaltung	Anschrift der Baustelle Name der Bauherrnschaft Entsorger
Flachglas				<input type="checkbox"/> technisch unmöglich <input type="checkbox"/> wirtschaftlich unzumutbar	
Kunststoff, z.B. PVC Rohre/ Profile/ Fenster				<input type="checkbox"/> technisch unmöglich <input type="checkbox"/> wirtschaftlich unzumutbar	
Metalle, z.B. Rohrabschnitte, Pfosten, Profile				<input type="checkbox"/> technisch unmöglich <input type="checkbox"/> wirtschaftlich unzumutbar	
Bauholz, z.B. lackiert, furniert (A I – A III)				<input type="checkbox"/> technisch unmöglich <input type="checkbox"/> wirtschaftlich unzumutbar	
Holz mit schädlichen Verunreinigungen, z.B. Holzschutzmittel (A IV)				<input type="checkbox"/> technisch unmöglich <input type="checkbox"/> wirtschaftlich unzumutbar	
Dämmmaterialien, KMF wie Glas/Steinwolle				<input type="checkbox"/> technisch unmöglich <input type="checkbox"/> wirtschaftlich unzumutbar	
etc.				<input type="checkbox"/>	

(Vorlage: HWK Hildesheim)

Publikationsliste

➤	Der HWK-Umweltberater	39	Energetische Sanierung von Gebäuden mit Denkmalschutz oder erhaltenswerter Bausubstanz	2017	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater	38	Betriebliches Mobilitätsmanagement und Elektromobilität als Energieeffizienz-Maßnahmen im Betrieb	2016	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater	37	Werkzeuge zur Erfassung von Energiedaten im Handwerksbetrieb	2016	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater	36	Energieaudit und das Alternative System	2015	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater	35	Energieeffizienzgesetzgebung: Eine Übersicht für das Handwerk	2015	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater	34	Gefahrstoffkennzeichnung	2015	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater	33	Umweltgesetze: Eine Übersicht für das Handwerk	2014	Kostenlos
➤	Der HWK-Umweltberater	32	Nachhaltigkeit im Handwerk	2013	Kostenlos

Impressum:

Herausgeber:	Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken
Verantwortlich für den Inhalt:	Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH Hans-Ulrich Thalhofer Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken Telefon: (0681) 58 09-206 Telefax: (0681) 58 09-222-206 E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de Internet: www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de
Redaktion:	Viola Oschmann

Die vorliegende Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Für Anregungen und Hinweise aus der Praxis ist der Herausgeber dankbar (Stand 12/2017).

Diese Broschüre wurde gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes.

**Wünschen Sie
weitere
Informationen?**

Rufen Sie uns an!



Wir sind dabei!

Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH

Hohenzollernstr. 47–49

66117 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 58 09-2 06

Telefax: (06 81) 58 09-222-206

E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de